

Kooperationsvereinbarung
zum Betrieb und der Nutzung der Datenbank
Looted Cultural Assets – Kooperative Provenienzdatenbank
nachfolgend Provenienzdatenbank

zwischen

der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin
Garystr. 39
14195 Berlin
vertreten durch den Leitenden Direktor Dr. Andreas Brandtner

nachfolgend „UB“

und

[Kooperationspartner 1]

und

[Kooperationspartner 2]

und

...

nachfolgend gemeinschaftlich „Kooperationspartner“

§ 1 Zweck

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der Provenienzforschung der Kooperationspartner. Hierzu wird eine Datenbanksoftware, die Provenienzenbank Looted Cultural Assets, von der UB betrieben. Die Provenienzenbank ist ein Arbeitswerkzeug zur Dokumentation und Veröffentlichung von Provenienzen und aller im Rahmen der zugehörigen Provenienzforschung gewonnen Erkenntnisse. Sie erfasst und verknüpft Personen- und Institutioneninformationen sowie Objektinformationen mit allen zugehörigen im Rahmen der Provenienzforschung erhaltenen Dokumente soweit von Gesetzes wegen erlaubt.

§ 2 Aufgaben der UB

Die UB verpflichtet sich, die Provenienzenbank im Rahmen der geltenden IT-Regelungen der FU Berlin im Regelbetrieb ab 01.01.2021 funktional zu betreiben. Dies beinhaltet insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Hardware (derzeit in Form eines virtuellen Servers), Pflege und Updates des Betriebssystems und der Datenbanksoftware, Backup und Bereitstellung des Zugriffs auf die <<Provenienzenbank>> über HTTPS. Für den jeweiligen Kooperationspartner als Nutzer der Datenbank wird durch die UB ein Administratorzugang eingerichtet und an einen entsprechend geschulten Mitarbeiter des jeweiligen Kooperationspartners übertragen.

§ 3 Leistungen des Kooperationspartners als Nutzer der Datenbank

Voraussetzung zur Nutzung der Datenbank ist die Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung sowie die Entrichtung eines jährlichen Entgeltes in Höhe von derzeit 300,- Euro. Das Entgelt ist jeweils im Voraus zum 31.03. des laufenden Jahres auf die von der UB übermittelte Kontoverbindung zu entrichten. Eine Anpassung des Entgelts für die bereitgestellten Dienste ist nach Bedarf möglich. Dieses Entgelt geht als Einnahme in den Haushalt der UB ein. Die Ausgaben für den Betrieb der Datenbank werden von der UB bestritten.

Der Kooperationspartner als Nutzer der Datenbank bestätigt mit dieser Kooperationsvereinbarung, dass die Kooperation ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der wissenschaftlichen Erforschung und Restitution von NS-Raubgut sowie der Dokumentation von Provenienzen und Forschungsergebnissen dient. Die Nutzung für kommerzielle Zwecke ist ausgeschlossen.

Die Kooperationspartner gehen derzeit davon aus, dass die vereinbarten Entgelte nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Soweit die Finanzbehörden nachträglich eine Umsatzsteuerpflicht feststellen, erhöhen sich die vereinbarten Beträge um die gesetzliche Umsatzsteuer. In diesem Fall wird die UB unverzüglich eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erstellen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung tritt ab in Kraft und gilt bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner jährlich zum Ende des Kalenderjahres durch Kündigung beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende (d.h. die Kündigung muss bis zum 30. September des laufenden Jahres der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin vorliegen). Liegt keine Kündigung vor, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

Die Kündigung muss rechtzeitig und schriftlich per Post eingehen.

§ 5 Rechte der Kooperationspartner

Die Provenienzdatenbank wird kooperativ nach gemeinsamen Erschließungsregeln bearbeitet. Dadurch hat jeder Kooperationspartner Zugriff auf Daten des jeweils anderen Kooperationspartners und kann dadurch Rechercheergebnisse des anderen Partners direkt nutzen. Die Kooperationspartner werden ein jährliches Treffen zum Austausch innerhalb dieser Kooperation initiieren. Die Kooperationspartner gewährleisten dabei, dass die einschlägigen urheber- und datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.

§ 6 Pflichten der Kooperationspartner

Neben den unter § 3 und § 7 genannten Pflichten sind alle Kooperationspartner im Sinne des kooperativen Gedankens der Datenbank dazu angehalten, alle für einzelne in der Datenbank angelegten Datensätze vorhandenen Informationen in die Datenbank einzupflegen.

Alle an der Kooperation teilnehmenden Kooperationspartner sind zudem dazu angehalten, an der Öffentlichkeitsarbeit der Kooperation mitzuwirken, insbesondere Materialien zur Datenbank an Interessierte weiterzugeben und auf die Vorteile der gemeinsamen Provenienzerschließung und -bearbeitung aufmerksam zu machen. Das Logo der Kooperation steht allen Kooperationspartnern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit frei zur Verwendung.

§ 7 Datenschutz

Da die Rechercheergebnisse in Teilen datenschutzrechtlich relevante Tatbestände berühren können, gewährleisten alle Kooperationspartner, dass Ihre Mitarbeiter, die Zugriff auf die Datenbank haben, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet worden sind. Die vertraulichen Daten werden nur für die Recherchezwecke genutzt und nicht in dem für die Öffentlichkeit bereitgestellten Datenbestand angezeigt. Jeder garantiert, dass die von ihm eingebrachten Daten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung genutzt werden dürfen.

Bezüglich der Datenverarbeitung schließen die Kooperationspartner gemeinsamen mit der UB eine gesonderte Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art.26 DSGVO.

§ 8 Haftung, Schadenersatzansprüche

Jeder Kooperationspartner trägt als Nutzer der Datenbank nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge, dass er mit der Übermittlung der Rechercheergebnisse nicht in Rechte Dritter eingreift und somit keine Rechte Dritter, insbesondere deren Urheber- und/oder

Persönlichkeitsrechte verletzt. Dies schließt alle in dem Rechercheergebnis enthaltenen Materialien (z.B. Fotos, Grafikelemente) ein.

Wird die UB wegen einer Verletzung der vertragsgegenständlichen Pflichten eines Kooperationspartners durch Dritte in Anspruch genommen, stellt der betreffende Kooperationspartner die UB von jeglicher Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, in vollem Umfang frei.

Die Haftung der Kooperationspartner beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Erweiterungswünsche

Jeder Kooperationspartner kann, alleine oder mit dem anderen Kooperationspartner gemeinsam, im Rahmen des Open Source Projektes 'Collective Access' Erweiterungen initiieren oder dort beitragen. Durch das Update werden diese Erweiterungen dann in der Installation der UB bereitgestellt.

Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung von API der Datenbank für eigene Zwecke entstehen, ist ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

§ 10 Nutzung der Daten

Die der Öffentlichkeit zugänglichen Daten Datensätze in der Provenienzdatenbank, sofern sie urheberrechtlichen Schutz genießen, unterliegen einer CC by-nc (Namensnennung, nicht kommerziell) Lizenz.

Die nur den Kooperationspartnern zugänglichen, internen Daten in der Provenienzdatenbank dürfen im Rahmen der Zwecke und Ziele der Kooperation durch einzelne Kooperationspartner weiterverarbeitet werden.

Sie dürfen nur mit Zustimmung aller Kooperationspartner an Dritte weitergeben werden. Die Weitergabe an Dritte dient ausschließlich den Zwecken und Zielen der Kooperation, insbesondere der Verbesserung der gemeinsam gepflegten Datenbank.

Bei Weitergabe und Weiterverarbeitung der internen Daten sind die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Eine kommerzielle Verwertung der gemeinsamen Daten ist untersagt.

Jeder Kooperationspartner, der ausscheidet, erhält auf Wunsch eine Kopie der bis zu seinem Ausscheiden angefallenen eigenen Daten zu seiner weiteren Verwendung. In diesem Fall gelten die getroffenen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen für diese Datenkopie und deren Verwendung durch den ausgeschiedenen Kooperationspartner weiter fort. Für die Abgabe der Daten stehen die Formate XML, MARC21 und CVS zur Verfügung. Die vom ausscheidenden Kooperationspartner eingebrachten Daten verbleiben in der Datenbank und stehen so den verbleibenden und zukünftigen Kooperationspartnern weiter zur Verfügung.

§ 11 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 12 Beitritt neuer Kooperationspartner

Weitere Institutionen können als neue Kooperationspartner der bestehenden Kooperation jederzeit beitreten. Ein Beitritt setzt die Zustimmung aller Kooperationspartner voraus. Über den Beitritt eines neuen Kooperationspartners wird eine gesonderte Beitrittserklärung unterzeichnet, die Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung wird.

Berlin, den

Unterschrift: _____

Dr. Andreas Brandtner, Leitender Direktor der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin

Berlin, den

Unterschrift: _____